

Satzung des BürgerBus Achim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen BürgerBus Achim e.V. Er hat seinen Sitz in der Stadt Achim. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Achim.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes "BürgerBus" auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Stadt Achim in Kooperation mit dem Beförderungsunternehmen oder ihrer Rechtsnachfolgerin, die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.
 - b) Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 - c) Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Entgegennehmen von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
 - e) Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Beförderungsunternehmen oder ihrem Rechtsnachfolger.
 - f) Anwerbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger BürgerBus-Fahrerinnen und -Fahrer.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss.

1. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres austreten. Somit muss die Kündigung spätestens bis zum 30. November des Austrittsjahres (Datum des Poststempels) bei der / dem Vorsitzenden des Vereins eingehen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:
 - a) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - (1) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse, Anordnungen der Vereinsorgane oder Vereinsschädigendes Verhalten.
 - (2) Grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Kraftfahrerin / Kraftfahrer des Bürgerbusses.
 - (3) Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder zu fassen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- c) Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung binnen vier Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht üben die Mitglieder wie folgt aus:

1. Natürliche Personen stimmen nur persönlich.
2. Minderjährige werden mit einer Stimme durch ihre Eltern / Elternteile vertreten.
3. Korporative Personen haben eine Stimme durch eine vertretungsberechtigte Person.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sowie die ehrenamtlichen Fahrer/innen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassenführerin / dem Kassenführer
 - d) der Leiterin / dem Leiter des Fahrbetriebes
 - e) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - f) bis zu fünf Beisitzerinnen / Beisitzer

2. Die/ Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die Kassenführerin / der Kassenführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Während der Wahlperiode können Besetzungen auf Vorstandsbeschluss kommissarisch erfolgen, müssen aber auf der nächsten Jahreshauptversammlung durch Wahl bestätigt werden.

§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu ermächtigen.
3. a) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

b) Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - d) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2.
 - f) Bestimmung bzw. Ablehnung und Widerruf des Einsatzes von Mitgliedern als ehrenamtliche Fahrer/innen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Bei der jährlichen Mitgliederhauptversammlung werden der / die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden abwechselnd für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ergänzungswahl einzuberufen. Das ergänzend gewählte Vorstandsmitglied ist für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedene Vorstandsmitgliedes gewählt.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden von der / dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Im Vertretungsfalle bestimmt sich die Vertretung in der Reihenfolge § 9 Ziffer 1.
3. Der Vorstand berät und entscheidet über die Tätigkeiten des Vereins, insbesondere über die Aufgaben des Vereins nach § 10 Punkt 4. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen, z.B. Vertreter des Beförderungsunternehmens, des VBN, der Stadt Achim oder sonstiger Institutionen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes,
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziffer 1, davon mindestens zwei gemäß § 9 Ziffer 2, anwesend sind.

§ 13 Mitgliederversammlungen

1. a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.

b) Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen, welche als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

c) Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einfordert.
2. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich

und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Jahresbericht
 - b) Entlastung der Kassenführerin / des Kassenführers
 - c) Entlastung des übrigen Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers für das nächste Geschäftsjahr
 - h) Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
 - i) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Kosten der Teilnahme an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist zunächst eine geheime Abstimmung notwendig. Besteht danach ebenfalls Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen und eine Ankündigung in der Einladung erforderlich.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin / dem Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder zu senden.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für zwei Jahre so, dass zum Wechsel des Geschäftsjahres jeweils ein alter und ein neuer im Amt sind. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziffer 1 sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf

Ordnungsmäßigkeit. Die Überprüfung hat zum Ende des Geschäftsjahres so zu erfolgen, dass das Ergebnis zur jährlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung steht.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Achim unter der Auflage, dass die Stadt dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Achim den 09.Juni 2015